

Studienordnung
für den
Bachelor-Studiengang
Soziale Arbeit
an der
Hochschule Zittau/Görlitz
vom
06.03.2019

**Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (Sächs-HSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Studienordnung für den Studiengang „Soziale Arbeit“ als Satzung.

Inhaltsübersicht	Seite
I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienvoraussetzungen	4
§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)	4
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums	5
II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums	5
§ 5 Ziel des Studiums	5
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums	6
§ 7 Modulhandbuch.....	7
III. Abschnitt: Durchführung des Studiums	7
§ 8 Zuständigkeiten	7
§ 9 Veranstaltungsarten	8
§ 10 Studienberatung	9
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	10
§ 11 Inkrafttreten	10

Anlagen

- Anlage 1: Studienablaufplan
Anlage 2: Modulhandbuch

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Bachelor-Studienganges an der Hochschule Zittau/ Görlitz.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz müssen die Studienvoraussetzungen gemäß § 17 SächsHSFG und gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vorliegen. Der Zugang setzt in der Regel die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder ggf. eine einschlägige Meisterprüfung voraus. Zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz berechtigt außerdem die bestandene Zugangsprüfung nach § 17 Abs. 5 SächsHSFG.

(2) Ferner wird für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang empfohlen, dass Kenntnisse der englischen Sprache auf ausreichendem Niveau vorhanden sind, um wissenschaftliche Vorlesungen in englischer Sprache aktiv verfolgen und auch mit entsprechender Fachliteratur adäquat arbeiten zu können.

(3) Von den Studienbewerbern werden weiterhin die Bereitschaft und Fähigkeit vorausgesetzt, nach den Bestimmungen der Praxisordnung der Fakultät Sozialwissenschaften Praktika in dafür geeigneten Einrichtungen bzw. Unternehmen zu absolvieren.

§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und prüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium „Soziale Arbeit“ beginnt jährlich mit dem Wintersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich Praktika und der Bachelor-Arbeit sowie deren Verteidigung umfasst sieben Semester.

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ an der Hochschule Zittau/Görlitz wird mit dem Ziel angeboten, Fachleute auf allen Gebieten der Sozialen Arbeit auszubilden und ist durch eine interdisziplinäre Form des Kompetenzerwerbs und der Stoffvermittlung gekennzeichnet. Die Profession Soziale Arbeit begleitet den sozialen Wandel bzw. damit verbundene Transformationsprozesse. Auf mögliche krisenhafte Entwicklungen wirkt sie sowohl präventiv, als auch kompensatorisch oder kurativ ein. Soziale Arbeit trägt zur Lösung von Problemen in den Beziehungen von Menschen und Systemen bzw. Institutionen bei, zur (Selbst-) Ermächtigung und Befreiung der Menschen, um deren Wohlbefinden zu heben. Ausgehend von Theorien des menschlichen Verhaltens und Theorien sozialer Systeme setzt Soziale Arbeit in den Kontexten an, in denen Menschen und ihre Umwelten interagieren. Die Prinzipien der Menschenrechte und Soziale Gerechtigkeit sind dabei handlungsleitend.

Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, sich auf wissenschaftlichem Niveau zu qualifizieren und neben Fachwissen über soziale Probleme und deren Bearbeitung auf den Ebenen der Intervention und der Organisation sozialer Dienste ihre methodischen, kommunikativen und personalen Kompetenzen weiterzuentwickeln. Abgestimmt mit den innerhalb der Hochschule angebotenen Lehr-Lern-Kontexten werden die Studierenden durch von der Hochschule begleitete, integrierte Praxisphasen im dritten und sechsten Semester in geeigneten und überprüften Praxisstellen Sozialer Arbeit (öffentliche, freie und privatwirtschaftliche Träger) unter fachlicher Anleitung berufserfahrener Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen qualifiziert. Der Erwerb solider Grundlagen auf den relevanten Gebieten mit einer bewusst eher generalistischen Orientierung ermöglicht eine Anpassung an wechselnde Ansprüche und einen Zugang in ein äußerst differenziertes Einsatzfeld.

Fremdsprachliche, interkulturelle und ökologische Themen und die geweckte Bereitschaft zu lebenslangem Lernen und zu spezifischen Fortbildungen ergänzen die Fachinhalte. Die Kritikfähigkeit, die Entwicklung und Vertretung eigenständiger Positionen sollen gefördert werden. Das Studium ist organisiert über 17 auf sieben Semester verteilte Module mit fachlich und methodisch begründetem unterschiedlichem Umfang.

(2) Das Studium soll die Absolventen und Absolventinnen auf eine berufliche Tätigkeit in den im Absatz 1 genannten Einsatzgebieten vorbereiten. Da die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienganges anpassungsfähig für neue berufliche Entwicklungen sein müssen, wird auf den Erwerb solider Grundlagen insbesondere auf den Gebieten der Humanwissenschaften großer Wert gelegt. Darüber hinaus erwerben die Studierenden rechtliche, sprachliche und interkulturelle Kompetenz.

(3) Neben den genannten fachspezifischen Zielen soll das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und zu wissenschaftlichem Denken insbesondere im Kontext der Analyse und Bewältigung sozialer Probleme auf den Ebenen des Individuums, der Gruppe, des Gemeinwesens und der Gesellschaft befähigen. Die Studierenden sollen Fähigkeiten kultivieren, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, wie

1. Abstraktionsvermögen und Flexibilität,
2. solide fachliche Fähigkeiten,
3. Einfallsreichtum und Wissensdrang,
4. selbständiges Arbeiten und Erschließen von Fachliteratur,
5. Kommunikations- und Kooperationsvermögen (Teamfähigkeit),
6. aktives und passives Kritikvermögen.

(4) Des Weiteren sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, wechselnde Aufgaben im Berufsleben durch Erweiterung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Fortschritt in Wissenschaft und Gesellschaft vor dem Hintergrund des sozialen und technischen Wandels zu übernehmen.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für die Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module ist dieser Ordnung als Anlage 1 angefügt. Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges „Soziale Arbeit“ an der Hochschule Zittau/Görlitz aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs.3),
- Module mit Wahlpflichtanteilen (Abs.4),
- das Abschlussmodul (Abs.5) und
- Wahlmodule (Abs.6).

(3) Pflichtmodule sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Module mit Wahlpflichtanteilen bestehen aus verschiedenen Lehrangeboten innerhalb eines Moduls, zwischen denen die Studierenden entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste auszuwählen haben. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Lehrangebote ein. Mit der Einschreibung werden diese zum Pflichtbestandteil des Studiums. Das jeweilige Lehrangebot wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens die jeweils festgelegte Mindestanzahl Studenten und Studentinnen eingeschrieben haben.

(5) Das Abschlussmodul im siebten Studiensemester beinhaltet die Bachelor-Arbeit und deren Verteidigung. Das Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 15 ECTS-Punkten (Bachelor-Arbeit 12 ECTS-Punkte sowie wissenschaftliches Kolloquium und Verteidigung der Bachelor-Arbeit 3 ECTS-Punkte).

(6) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i. S. d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch die Studierenden erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Modulhandbuch

(1) Die Module des Bachelor-Studienganges „Soziale Arbeit“ sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung und im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz unter <https://web.hszzg.de/Modulkatalog/> abrufbar. Der Modulkatalog enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele,
2. die Lehrformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte und Noten,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

(2) Für die Module des Bachelor-Studienganges „Soziale Arbeit“ und deren Beschreibungen ist der oder die Studiengangsbeauftragte des Studiengangs Soziale Arbeit der Fakultät Sozialwissenschaften zuständig.

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Die Fakultät Sozialwissenschaften ist für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher. Module, die nicht in die Kompetenz dieser Fakultät fallen, werden von der dafür fachlich zuständigen Fakultät angeboten. Die jeweiligen Fakultäten der Hochschule sowie das Sprachenzentrum erbringen Dienstleistungen in Form der Übernahme von einzelnen Lehrveranstaltungen nach dem Dienstleistungsprinzip der Hochschule Zittau/Görlitz innerhalb einzelner Module.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften bestellt eine Studienkommission „Soziale Arbeit“. Diese setzt sich paritätisch aus eigenständig Lehrenden und Studierenden

den der Fakultät zusammen. Lehrende anderer Fakultäten können auch berufen werden. Die Aufgabe der Studienkommission besteht in der Koordination, der inhaltlichen Gestaltung des Studiums und in der Erarbeitung verbindlicher Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Bachelor-Studienganges für den Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften.

(3) Für die Einhaltung der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges „Soziale Arbeit“ ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Sozialwissenschaften zuständig.

§ 9 Veranstaltungsarten

(1) Im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:

1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
2. durch Seminare (Absatz 3),
3. durch Übungen (Absatz 4) und
4. durch Projektstudien/Studienprojekte (Absatz 5).
5. durch Fachexkursionen (Absatz 6)
6. durch Module mit Praxisanteilen (Absatz 7)
7. durch Ausbildungssupervisionen/Praxisberatungen (Abs. 8) sowie
8. durch Bachelor-Kolloquien (Absatz 9)

(2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt.

(3) In einem Seminar werden unter der Anleitung der Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen (wie z.B. die Entwicklung der Rhetorik und des persönlichen Auftretens).

(4) Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.

(5) Die Projektstudien/Studienprojekte dienen der Erprobung von bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnissen durch Planen, Ausführen und Auswerten konkreter eigenständiger Tätigkeiten. Sie fördert die Einübung von interventions- oder organisationsbezogenen fachspezifischen und fachunabhängigen Kompetenzen wissenschaftlich-analytischer, konzeptioneller, berufspraktischer und kommunikativer Art. Die Studienprojekte können auch in Kooperation mit externen Partnern durchgeführt werden.

(6) Die Fachexkursion als möglicher Bestandteil von Lehrveranstaltungen soll vertieft Einblicke in Ansätze, Projekte, Einrichtungen und Kontexte sozialarbeitsrelevanter Problemstellungen und Problembearbeitung ermöglichen und die theoretischen Lehrveranstaltungen zeitnah anreichern.

(7) Praxismodule umfassen spezifische Lehrveranstaltungen und längerfristig angelegte, von der Hochschule vorbereitete, begleitete und nachbereitete Lern- und Arbeitsaufenthalte in Einrichtungen der Sozialen Arbeit bzw. für Soziale Dienste zuständigen Behör-

den. Diese sind mit genau umrissenen Ausbildungsplänen bzw. mit spezifischen Explorations- (= interventionsorientiertes Praxismodul), Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (= organisationsorientiertes Praxismodul) verbunden, die die Studierenden für sich in Abstimmung mit den Praxisstellen festlegen. Die Fakultät Sozialwissenschaften ist um eine gute Zusammenarbeit mit den Praxisleitern bzw. Praxisanleiterinnen und Praxisstellen bemüht. Insbesondere über ihr Praxisamt, dessen Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie über die Praxisordnung betreibt sie für diese Lehr- und Ausbildungsform ein besonderes Qualitätsentwicklungssystem. Bezüglich der inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Praxismodule wird auf die Praxisordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit hingewiesen.

(8) Ausbildungssupervisionen/Praxisberatungen dienen der systematischen Analyse und intensiven Reflexion der Erfahrungen der Studierenden in den Praxisphasen u.a. mit den Zielen der Entwicklung und Stärkung einer kritischen sozialen Handlungskompetenz und der Selbstklärung. Gegenstand von Ausbildungssupervisionen/Praxisberatungen sind Erfahrungen gelingender und nicht-gelingender Praxis, Probleme und Konflikte im Kontext der Praxisstellen und ihrer Aufgaben und die zunehmende Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses in der Ausbildung zum Sozialarbeiter bzw. zur Sozialarbeiterin. Die Besonderheiten dieses Settings erfordern Gruppengrößen mit maximal 10 Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen.

(9) Bachelor-Kolloquien sind themenzentrierte Kleingruppenveranstaltungen, in denen Hochschullehrer und i.d.R. von ihnen betreute Studierende während der Bearbeitungsphase von Bachelor-Arbeiten bis zur Verteidigung zusammenarbeiten. In den Bachelor-Kolloquien werden Konzepte und (Zwischen-) Resultate sowie damit zusammenhängende fachliche und methodische Fragen erörtert. Die Bachelor-Kolloquien dienen neben der individuellen Betreuung der Qualitätssicherung und der fortgeschrittenen Einübung in die Fähigkeit zu wissenschaftlichen Diskursen.

(10) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1 – 9) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studienberatung wird von einer durch die Fakultät bestimmten Lehrkraft angeboten. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierten und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studienseesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studienseester an einer Studienberatung teilnehmen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 2019.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Sozialwissenschaften vom 15.02.2019 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 06.03.2019.

Zittau/Görlitz am 06.03.2019

Der Rektor



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht

Anlage 1: Studienablaufplan

Stg.s- interner Code	Module	V S/Ü P W	SWS** pro Semester							SWS	ECTS- Punkte*
			1	2	3	4	5	6	7		
1	237100 Allgemeine Grundlagen der Sozialen Arbeit	V	2							6	15
		S/Ü	4								
		P									
2	237850 Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	V	2							4	5
		S/Ü	2								
		P									
3	238150 Kulturen und Interkulturalität	V	2							10	10
		S/Ü	8								
		P									
4	237250 Handlungsmethoden Sozialer Arbeit	V								9	10
		S/Ü		9							
		P									
5	237350 Sozialarbeitsforschung	V								7	10
		S/Ü		7							
		P									
6	237900 Erziehung, Bildung und Sozia- lisation	V		2						4	5
		S/Ü		2							
		P									
7	237150 Grundlagen der Organisations- und Interventionslehre	V		2						6	5
		S/Ü		4							
		P									
8	236950 Interventionsorientiertes Praxismodul	V								3	30
		S/Ü			3						
		P									
9	237050 Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	V								9	10
		S/Ü				9					
		P									
10	237200 Projektmanagement / Organ- isationsentwicklung	V				3				9	15
		S/Ü				6					
		P									
11	237800 Öffentliches Recht / Strafrecht	V								4	5
		S/Ü				4					
		P									

Stg.s- intern- er Code	Module	V S/Ü P W	SWS** pro Semester							SWS	ECTS- Punkte*
			1	2	3	4	5	6	7		
12	237300 Soziale Strukturen und Prozesse / Geschlechterverhältnisse	V					3			6	10
		S/Ü				3					
		P									
13	238000 Gesundheitswissenschaften	V				3			7	10	
		S/Ü				4					
		P									
14	239950 Handlungsorientierte Studienschwerpunkte	V							10	10	
		S/Ü				10					
		P									
15	237000 Organisationsorientiertes Praxismodul	V							5	30	
		S/Ü					5				
		P									
16	237950 Handlungsfelder und Zielgruppen Sozialer Arbeit	V						2	9	15	
		S/Ü						7			
		P									
17	238100 Abschlussmodul (Bachelor- Arbeit und Verteidigung)	V							2	15	
		S/Ü									
		W						2			
Gesamtzahl der SWS			20	26	3	22	23	5	11	110	-
Gesamtzahl der ECTS Punkte			30	30	30	30	30	30	30	-	210

- * 1 ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden
- ** Semesterwochenstunden (1 SWS entspricht 45 min. pro Woche)
- *** Wahlmodul (Anmeldung durch den Prüfling erforderlich, siehe §14 Abs. 1 der PO)

Legende:

- SWS = Semesterwochenstunden
- V = Vorlesung
- S/Ü = Seminar/Übung
- P = Praktikum
- W = Weiteres

Anlage 2: Modulhandbuch

<https://web1.hszg.de/modulkatalog/>